

BGer 9C_67/2013 vom 28. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_67_2013

FR: TF 9C_67/2013 du 28 janvier 2013

IT: TF 9C_67/2013 del 28 gennaio 2013

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung vom 11. Januar 2013 handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Ob die in dieser Bestimmung verlangten Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, kann mit Blick auf das nachfolgend Gesagte offen bleiben.

E. 1.2

Antrag Ziff. 4 bzw. Ziff. 3 in der berichtigten Version liegen ausserhalb der Anfechtungsgegenstände gemäss Verfügung vom 11. Januar 2013 und sind daher unzulässig.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt es als Verletzung von Bundesrecht, dass das kantonale Gericht F._____ zum Verfahren beigelegt und sie auf das Recht zur Einsicht in die übrigen Prozessakten (am Sitz des Gerichts) hingewiesen hat. Die Beiladung hätte nur beschränkt auf die Themen Überversicherung und Versorgerschaden erfolgen dürfen; eine globale Beiladung ohne Begrenzung auf diese Fragen, mit vollem Zugriff auf alle Akten, sei unzulässig. Dadurch werde das bundesgerichtliche Urteil vom 8. Oktober 2012 missachtet. Die Einräumung des Akteneinsichtsrechts an die Beigeladene verursache der Beschwerdeführerin einen unwiederbringlichen Schaden, da die Prozessakten sehr vertrauliche Dokumente und Informationen enthielten; die Vorinstanz habe es, entgegen dem bundesgerichtlichen Entscheid, unterlassen, F._____ aufzufordern, die Verfügungen und Unterlagen der AHV-Ausgleichskasse und der Stiftung Auffangeinrichtung BVG betreffend der von ihr bezogenen Witwenrenten beizubringen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin übersieht, dass das kantonale Gericht in Dispositiv-Ziff. 4 in fine seiner Verfügung die Beigeladene aufgefordert hat, "allfällige Beweismittel zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen". Dies steht im Einklang mit dem bundesgerichtlichen Urteil vom 8. Oktober 2012, worin die Vorinstanz beauftragt wurde, die Frage der Überentschädigung bzw. des Versorgerschadens seitens F._____ abzuklären. Dass das kantonale Gericht der Beigeladenen nicht beschränkt auf diese beiden Fragen das Akteneinsichtsrecht eingeräumt hat, verletzt Bundesrecht nicht; denn die Beschwerdeführerin legt in keiner Weise substantiiert dar, warum wegen wesentlicher Privatinteressen ihrerseits das Einsichtsrecht der Beigeladenen beschränkt werden sollte (vgl. Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG, welcher einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entspricht; BGE 115 V 297 E. 2d S. 301). Dass der Hinweis auf das Akteneinsichtsrecht - der überdies von der Vorinstanz verfassungskonform vollzogen werden kann - kantonalem Recht widerspräche, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend und ist nicht von Amtes wegen

zu prüfen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

An den Rügen bezüglich der vorinstanzlichen Verfahrensvereinigung und -abschreibung hat die Beschwerdeführerin kein schutzwürdiges Interesse, nachdem sie selber durch die unaufgeforderte Einreichung der Klage vom 20. November 2012 - welche im Anschluss an das bundesgerichtliche Urteil vom 8. Oktober 2012 übrigens gar nicht erforderlich war - ein weiteres Verfahren anhängig machte. Auf Grund der gesamten Verfahrenslage besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass immer noch das initiale Klagebegehren auf Auszahlung der zweiten Hälfte des Freizügigkeitskapitals den Streitgegenstand bildet, wobei sich das Prozessthema nunmehr darauf beschränkt, ob die Beigeladene einen Versorgerschaden erleidet bzw. überversichert ist, was die Vorinstanz im Anschluss an das Rückweisungsurteil noch abzuklären und worauf sie, je nach Ergebnis, über das Klagebegehren neu zu entscheiden hat.

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache werden die weiteren Anträge in der Beschwerde, namentlich jener um Erlass einer superprovisorischen Verfügung, gegenstandslos.

E. 5

In Anbetracht der speziellen Verfahrenslage wird von der Erhebung von Gerichtskosten abgesehen (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.